



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht

18. Dezember 2018

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ) erlässt gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG) folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Grundsatz

Schutzdienstpflichtige, die in einer Partnerorganisation des Zivilschutzes (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe) als hauptberufliche Angehörige oder für den Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen als unentbehrliche Angehörige benötigt werden, können vorzeitig und vorübergehend aus der Schutzdienstpflicht entlassen werden.

3. Voraussetzungen

Vorzeitig entlassen wird nur, wenn:

- die vorgesehene Tätigkeit nicht anders sichergestellt oder die vorgesehene Funktion nicht anderweitig besetzt werden kann;
- der/die betroffene Schutzdienstpflichtige mit seiner vorzeitigen Entlassung einverstanden ist;
- der/die Schutzdienstpflichtige eine hauptberufliche unentbehrliche Tätigkeit während durchschnittlich mindestens 35h pro Woche ausübt;
- die Person für die Partnerorganisation im Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen unentbehrlich ist.



4. Partnerorganisationen und Behörden

4.1. Partnerorganisationen im Einzelnen

Im Anhang 1 werden die einzelnen Tätigkeiten in der Partnerorganisation konkret aufgeführt.

4.2. Behördenmitglieder

Angehörige, die von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht befreit werden, sind im Anhang 1 aufgeführt.

Der Vollzug erfolgt gemäss Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (BZG SR 520.1) nach Artikel 7 Abs. 1 durch die zuständige Stelle der regionalen Zivilschutzorganisation.

5. Entlassungsinstanz

Zuständig für die Behandlung der Gesuche ist die Abteilung Zivilschutz im AfMZ.

Sie verfügt die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht für die unentbehrlichen Funktionen gemäss Anhang 1 dieser Weisung.

Sie hebt die vorzeitigen Entlassungen aus der Schutzdienstpflicht auf, wenn die unentbehrliche Funktion in der jeweiligen Partnerorganisation nicht mehr ausgeübt wird.

Wird die betroffene Person von der Partnerorganisation nicht mehr benötigt, erfolgt nach Art. 2, Abs. 3 der ZSV die Wiedereinteilung in den Zivilschutz.

6. Verfahren

- Verwaltung, Trägerschaft oder Betrieb reichen der Abteilung Zivilschutz das Gesuch um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht ein. Das Gesuch wird mittels Antragsformular (Anhang 2) zusammen mit dem Dienstbüchlein auf dem Dienstweg eingereicht.
- Der betroffene Schutzdienstpflichtige erklärt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zur vorzeitigen Entlassung.
- Die Zivilschutzorganisation nimmt Stellung zur beantragten vorzeitigen Entlassung aus der Schutzdienstpflicht.
- Sofern ein Gesuch um vorzeitige Entlassung nicht von allen Parteien unterstützt wird, erfolgt durch die Abteilung Zivilschutz eine Anhörung bei den betroffenen Parteien.
- Die Abteilung Zivilschutz entscheidet über die vorzeitige Entlassung und eröffnet dem Antragsteller, mit Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit innert 14 Tagen, den Entscheid. Die Zivilschutzstelle der jeweiligen Zivilschutzorganisation erhält eine Kopie des Entscheides.
- Der Eintrag der vorzeitigen Entlassung im Dienstbüchlein wird durch die Abteilung Zivilschutz vorgenommen.

7. Wehrpflichtersatz

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Schutzdienstpflichtigen darauf hinzuweisen, dass auf Dienstleistungen und Einsätze in der Partnerorganisation, im Gegensatz zur Schutzdienstleistung im Zivilschutz, kein Anspruch auf Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe besteht.



8. Kontrollführung

- Die Zivilschutzstelle führt die vorzeitig Entlassenen weiterhin in der Zivilschutzkontrolle und entfernt den Aufgebotszettel aus dem Dienstbüchlein.
- Weiter veranlasst sie die vollständige Rückgabe der persönlichen Ausrüstung des aus der Schutzdienstpflicht vorzeitig Entlassenen und nimmt den Eintrag auf Seite 34 des Dienstbüchleins vor.
- Der oder die Personalverantwortliche der jeweiligen Partnerorganisation überprüft einmal jährlich die Legitimation der aus dem Zivilschutz vorzeitig Entlassenen.
- Schutzdienstpflichtige, die zugunsten einer Partnerorganisation vorzeitig entlassen wurden, müssen ihr Dienstbüchlein unter Einhaltung der Sorgfaltspflicht weiter aufbewahren.

9. Meldepflichten

9.1. Die vorzeitig entlassene Person meldet dem Verantwortlichen der Partnerorganisation sowie der zuständigen Zivilschutzstelle:

- Änderungen der Personaldaten;
- Wohnortwechsel;
- Wunsch nach Wiedereinteilung in den Zivilschutz;
- Landesabwesenheit von mehr als vier Monaten.

9.2. Partnerorganisationen melden dem Amt für Militär und Zivilschutz sämtliche Veränderungen, die eine formale Aufhebung der vorzeitigen Entlassung erfordert. Mögliche Gründe:

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Austritt aus der Partnerorganisation bzw. aus dem Betrieb;
- Wegzug aus dem Gebiet der Zivilschutzorganisation der Wohngemeinde;
- Wegzug aus dem Wohnkanton;
- Landesabwesenheit;
- Todesfall.

10. Wiedereinteilung in den Zivilschutz

- Wird der vorzeitig Entlassene in der Partnerorganisation nicht mehr benötigt, beantragt diese bei der Abteilung Zivilschutz die Aufhebung der vorzeitigen Entlassung. Der Antrag erfolgt mittels dem Formular, auf welchem der Entscheid der vorzeitigen Entlassung verfügt wurde, inklusive Dienstbüchlein.
- Die Partnerorganisation begründet im Antrag, weshalb der vorzeitig Entlassene in der unentbehrlichen Funktion nicht mehr benötigt wird.
- Die Abteilung Zivilschutz verfügt die Aufhebung der vorzeitigen Entlassung und nimmt den Eintrag auf Seite 6 des Dienstbüchleins vor. Die Zivilschutzstelle nimmt die Wiedereinteilung bzw. die Einteilung in die Reserve vor.



11. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01. Januar 2019 in Kraft.

Amt für Militär und Zivilschutz

Der Amtsleiter

Jörg Köhler

Beilage

Anhang 1 – Liste Entlassungsberechtigte

Anhang 2 – Antrag Entlassung